Alberta Nachrichten

(Fortsetzung von Seite 9.)

1917
Kapitel 5

Gesetz betreffend Gemeinde-Hospitäler.

(Angenommen am 5. April 1917.)

Se. Majestät erläßt durch und mit dem Rat und der Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung der Provinz Alberta folgendes Gesetz:

1. Dies Gesetz wird als „Gesetz betreffend Gemeinde-Hospitäler" bezeichnet.

2. In diesem Gesetz bezeichnet, außer wenn der Zusammenhang einen anderen Sinn verlangt:

(a) „Gemeinde" (Municipality) einen Distrikt für lokale Verbesserungen (Local Improvement District), eine Landgemeinde oder ländliche Munizipalität, ein Dorf, einen Ort, oder eine Stadt mit einer Bevölkerung von weniger als 5,000 Einwohnern, dem letzten Dominionzensus nach gerechnet;

(b) „Minister" bezeichnet den Minister für Gemeinde-Angelegenheiten für Alberta (Minister of Municipal Affairs).

(c) „Behörde" (Board) bezeichnet eine Hospitalbehörde, die unter den Bestimmungen dieses Gesetzes ins Leben gerufen worden ist.

3. Unter den Bestimmungen dieses Gesetzes soll der Minister die Provinz in Hospitaldistrikte einteilen, die für die Organisation von Hospitalbehörden geeignet sind, unter der Voraussetzung, daß er zu irgend welcher Zeit solche Distrikte je nach Bedürfnis weiter stellen oder anders arrangieren kann und unter der weiteren Voraussetzung, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes nur auf solche Hospitaldistrikte Anwendung finden sollen, die ganzlich innerhalb der Grenzen von einer oder mehr Gemeinden liegen.

4. Der Minister soll—

(a) Karten, Pläne, Spezifikationen und Kostenanschläge anfertigen lassen und in allen Fragen betreffs der Bauart und Konstruktion von irgend welchen Hospitalgebäuden und deren Mobiliar und Einrichtung seinen Rat abgeben;

(b) Er soll ferner seinen Rat abgeben inbezug auf Ausgaben, Kosten für Aufnahme in das Hospital und im allgemeinen inbezug auf alle Fragen, die die laufenden Kosten, Unterhaltung und Leitung der Hospitäler betreffen, ferner inbezug auf die Ausübung irgend welcher Rechte, die einer Hospitalbehörde kraft dieses Gesetzes eingeräumt sind.

5. Der Minister kann auf die Petition eines Gemeinderates und auf die Petition von 25 Wählern einer solchen Gemeinde hin die Ernennung einer Hospitalbehörde für die in diesem Gesetz beabsichtigten Zwecke verfügen und daraufhin den Gemeinderat von solcher Verfügung in Kenntnis setzen. Sollten in einem Hospitaldistrikt mehr als eine Gemeinde vereinigt sein, so muß die Petition von dem Gemeinderat einer jeden Gemeinde in diesem Distrikt unterzeichnet sein.

6. Der Gemeinderat soll auf seiner ersten regelmäßigen Sitzung nach Empfang der Genehmigung des Ministers, vorausgesetzt, daß nur eine Gemeinde den Hospitaldistrikt bildet, eine Hospitalbehörde zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes ernennen, die aus einem Komitee, bestehend aus 3 Mitgliedern des Gemeinderates und einer gleichen Zahl von Wählern, die Nichtmitglieder des Gemeinderates sind, bestehen soll. Sollten 2 Gemeinden in einem Distrikte vereinigt sein, so soll der Gemeinderat drei Vertreter ernennen, von denen einer ein Mitglied des Gemeinderates und die beiden anderen Wähler, aber nicht Mitglieder des Gemeinderates sein sollen. Sollten mehr als 2 Gemeinden in einem Distrikt vereinigt sein, so soll der Gemeinderat einer jeden Gemeinde zwei Vertreter ernennen, von denen eins ein Mitglied des Gemeinderats und das andere ein Wähler, aber kein Mitglied des Gemeinderates sein soll. Die Vertreter der Gemeinden, die so ernannt worden sind, sollen eine Hospitalbehörde zur Ausführung dieses Gesetzes bilden. Die Behörde ist berechtigt, ihren Mitgliedern Diäten im Betrage von nicht mehr als 4 Dollars per Tag für die Zeit zu bezahlen, die notwendigerweise zum Besuch von Versammlungen der Behörde gebraucht worden ist, wie sie nach Annahme der in Sektion 15 dieses Gesetzes angegebenen Nebengesetze abgehalten werden, vorausgesetzt jedoch, daß den Mitgliedern der Behörde unter keinen Umständen für mehr als 12 Sitzungen per Jahr Diäten bezahlt werden sollen.

7. Sobald die Mitglieder ernannt worden sind, sollen die Namen an den Minister berichtet werden, der eins von den Mitgliedern als Vorsitzenden der Hospitalbehörde ernennen und derselben instruieren soll, wann und wo die erste Sitzung zu halten ist. Besagter Vorsitzender soll daraufhin innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung die erste Sitzung der Behörde zum Zwecke der Organisierung berufen.

8. Auf der ersten Sitzung eines jeden folgenden Jahres sollen die Mitglieder der Behörde aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten ernennen, der bis zum Ende des laufenden Jahres und bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte bleiben sollen. Eine Wiederwahl derselben ist zulässig.

(2) Die Behörde kann einen Sekretär, Schatzmeister und weitere Beamte nach Bedürfnis anstellen, ihre Pflichten definieren und ihre Gehälter festsetzen.

(3) Der Sekretär-Schatzmeister soll ein genaues Protokoll der Sitzungen der Behörde führen, die Akten in Ordnung halten, die Korrespondenz erledigen, die Bücher führen und außerdem solche Berichte einreichen und solche weiteren Pflichten erfüllen, wie sie in den Bestimmungen vorgeschrieben sind.

(4) Die Behörde soll wenigstens 6 Sitzungen während des Jahres abhalten, und außerdem mögen weitere Sitzungen dann und dort abgehalten werden, wie es in den Bestimmungen der Behörde von Zeit zu Zeit festgesetzt werden mag. Einfache Mehrheit der Mitglieder soll eine beschlußfähige Versammlung bilden und berechtigt sein, Ausführungsbestimmungen betreffs der Geschäftsführung zu entwerfen und anzunehmen und ferner Komitees zu ernennen, denen Befugnisse und Machtvollkommenheiten zur Ausführung der ihnen zuständigen Arbeiten übertragen werden können.

(5) Die Behörde ist ermächtigt, ihren Mitgliedern Reisediäten im Betrage von 10 Cents per Meile von ihren Häusern bis zum Versammlungsplatz und zurück für jede Versammlung zu vergüten.

9. Die Behörde soll eine Korporation unter dem Namen „Das ..... Hospital" bilden.

(2) Die Behörde soll auf ihrer ersten Sitzung diesen Namen wählen, und zwar durch Majoritätsbeschluß aller ihrer Mitglieder.

(3) Sollte ein Name, wie oben vorgesehen, nicht gewählt werden, so ist der Minister berechtigt, der Behörde einen Namen zu geben. In diesem Falle soll eine entsprechende Bekanntmachung in der „Alberta Gazette" veröffentlicht werden.

(4) Der Minister kann zeitweilig auf Eingabe der Behörde hin oder auf solche Benachrichtigungen der kooperierenden Gemeinden hin wie er sie für genügend erachtet, den Namen der Behörde ändern, in welchem Falle eine Ankündigung der Aenderung in der „Alberta Gazette" veröffentlicht werden soll.

(5) Das Siegel, das von der Hospitalbehörde vor einer eventuellen Namensänderung benutzt worden ist, soll bis zur Wahl eines neuen Siegels weiter im Gebrauche verbleiben.

(6) Eine Aenderung in dem Namen einer Behörde soll irgend welche Obligationen, Schulen, Rechte oder Berechtigungen zu irgend welchen Handlungen, die zur Zeit des Namenswechsels existierten, in keiner Weise beeinflussen.

10. Die Hospitalbehörde kann zu irgend einer Zeit unter Zustimmung des Gemeinderates oder der Gemeinderäte innerhalb des Hospitaldistrikts die Anzahl der Mitglieder der Behörde ändern, vorausgesetzt, daß diese Zahl nicht unter 6 heruntergehen darf, und daß jede Gemeinde von mindestens 2 Mitgliedern vertreten ist.

(2) Die Mitglieder der Hospitalbehörde sollen bis zum Ende des laufenden Jahres und bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte bleiben.

(3) Die Gemeinderäte der den Hospitaldistrikt bildenden Gemeinden sollen auf ihrer ersten Sitzung in jedem Jahre ihre Vertreter zu besagter Hospitalbehörde wählen.

11. Nach ihrer Organisation soll die Hospitalbehörde sofort einen Plan vorbereiten, welcher folgendes vorsieht:

(a) Die Auswahl und den Ankauf eines zweckentsprechend gelegenen Bauplatzes für das Hospital;

(b) Den Ankauf, Erwerb oder Bau entsprechender Gebäude, und Einrichtung und Ausrüstung derselben als Hospital, einschließlich Operationszimmer mit den nötigen Geräten;

(c) Anstellung von diplomierten praktischen Aerzten und registrierten Krankenpflegerinnen;

(d) Kostenanschlag der einmaligen Ausgaben;

(e) Rückzahlung der einmaligen Ausgaben durch Abschlagzahlungen oder Amortisationsfonds;

(f) Kostenanschlag der laufenden Ausgaben und voraussichtlichen Einnahmen;

(g) Ein Kostentarif, falls vorgesehen werden soll, daß Patienten bezahlen sollen, sowie die Methode der Eintreibung solcher Kosten;

(h) Eine Vereinbarung, die im folgenden Paragraphen dieses Gesetzes näher ausgeführt ist;

(i) Das Verhältnis und die Art und Weise, in der die Kosten von den verschiedenen Gemeinden getragen werden sollen, — im Falle die Hospitalbehörde mehr als eine Gemeinde vertreten sollte;

(j) Weitere Kostenanschläge oder allgemeine Bestimmungen, die zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes nötig werden sollten, oder die der Minister zu haben wünscht.

12. Die Hospitalbehörde mag innerhalb des Rahmens dieses Gesetzes mit einer anderen Hospitalbehörde oder mit irgend einer Person oder Korporation, die im Besitze eines Hospitals ist, ein Abkommen zu dem Zwecke treffen, irgend welche Rechte, Vergünstigungen oder Pflichten, die durch dieses Gesetz einer Hospitalbehörde übertragen oder auferlegt werden, zu empfangen, auszuüben oder zu leisten.

13. Alles Geld für einmalige und laufende Ausgaben soll gemäß den Bestimmungen der verschiedenen Gesetze, unter denen die kooperierenden Gemeinden stehen, aufgebracht werden. Die Summen, die für die jährlichen Abschlagszahlungen auf Kapital und Zinsen oder für Zinsen und Amortisation aufzubringen sind, sollen jedoch unter keinen Umständen so groß sein, daß sie eine höhere Steuerrate als 2 pro Mille auf den Dollar in Gemeinden, wo die Steuern auf Grund einer Wertschätzung alles steuerfähigen Eigentums gemäß der letzten Steuerrolle erhoben werden, notwendig machen. Sollte die Steuer für Hospitalzwecke auf irgend einem Grundstück in einer Subdivision oder einem Plan oder einem Teil einer Viertel-Sektion weniger als 10c betragen, so soll der volle Betrag von 10c erhoben werden.

14. Der in Sektion 11 angegebene Plan und irgend welche Abänderung oder Einschränkung desselben soll nicht in Kraft treten, bis er von dem Minister genehmigt worden ist. Keine Genehmigung seitens des Ministers soll gegeben werden, es sei denn, daß die Bestimmungen von Paragraph 17 dieses Gesetzes erfüllt sind. Falls der Minister dem Plane seine Zustimmung nicht geben kann, soll er der Behörde der Kommissare öffentlicher Nützlichkeitseinrichtungen (Board of Public Utility Commissioners) überwiesen werden, denen das Recht zustehen soll, den Plan inbezug auf die in Abschnitt (i) Paragraph 11 erwähnte Verteilung zu ändern. Der so abgeänderte Plan soll nach Annahme durch den Minister von der Behörde gemäß den Bestimmungen von Paragraph 15 dieses Gesetzes weiterberichtet werden.

15. Die Hospitalbehörde soll den Plan nach Annahme durch den Minister dem Gemeinderat oder den Gemeinderäten des Hospitaldistrikts mitteilen, worauf solcher Gemeinderat oder solche Gemeinderäte auf der ersten regelmäßigen Versammlung nach Empfang des Berichtes ein Nebengesetz annehmen sollen, das den Plan und die Bestimmungen für das Aufbringen des Geldes für eventuelle einmalige Ausgaben vorsieht.

(2) Ein solches Nebengesetz soll den Wählern der Gemeinden, die zur Abstimmung über Geldnebenausgabe berechtigt sind, in derselben Weise vorgelegt werden wie ein Geldnebengesetz, und zwar innerhalb von drei Monaten von dem Tage ab, an dem der Bericht von der Hospitalbehörde empfangen wurde. Unter keinen Umständen soll es von einem Gemeinderate endgültig angenommen werden es sei denn, daß die für Nebengesetze erforderlichen Annahmebedingungen erfüllt wurden.

(3) Der Sekretär-Schatzmeister einer jeden Gemeinde soll dem Minister das Resultat der nach Abschnitt (2) dieses Paragraphen erfolgen Abstimmung innerhalb einer Woche nach solcher Abstimmung mitteilen.

16. Innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes ist die Behörde berechtigt, alles zu tun, was für die Ausführung eines Hospitalplanes notwendig ist. Die Hospitalbehörde kann auch entsprechende Regeln und Bestimmungen für die Unterhaltung und den Betrieb des Hospitals annehmen.

17. Nichts was hierin enthalten ist soll einem Hospital einen der Vorteile der „Hospitals-Ordinanz" entziehen. Auch soll dieses Gesetz den Bestimmungen der „Hospital-Ordinanz", des „Oeffentlichen Gesundheits-Gesetzes" (Public Health Act), und des „Gesetzes für öffentliche Nützlichkeitsanstalten" (Public Utilities Act) unterliegen.

18. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Gesetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspizierung, Ueberwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitäler beziehen, sowie auf die Untersuchung und Prüfung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitäler und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

1917
Kapitel 9

Ein Gesetz zur Förderung der Viehzucht in Alberta.

(Angenommen am 5. April 1917.)

Se. Majestät erläßt durch und mit dem Rate und der Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung der Provinz Alberta folgendes Gesetz:

1. Dieses Gesetz wird als Gesetz betreffs „Förderung der Viehzucht" bezeichnet.

2. In diesem Gesetze bedeutet:

(a) „Kommissar" den Kommissar für lebendes Vieh (Live Stock Commissioner), seinen Vertreter und irgend einen oder alle Assistenten, wie sie von Zeit zu Zeit ernannt werden mögen.

(b) „Vereinigung" (Association) bezeichnet 5 oder mehr Leute, die in der Provinz Alberta die Farmerei praktisch betreiben und unter den Bestimmungen dieses Gesetzes gemeinsam finanzielle Unterstützung beantragen.

(c) „Käufer" (Purchaser) bezeichnet irgend eine der 5 oder mehr Personen, die finanzielle Unterstützung unter den Bestimmungen dieses Gesetzes beantragt oder erhalten hat und kann irgend eine Person miteinbegreifen, die unter den Bestimmungen des Dominion Landgesetzes eine Heimstätte aufgenommen hat.

(d) „Verleiher" (Lender) bezeichnet irgend welche Privatbank oder Bank mit Charter, Korporation, Kompanie, Gesellschaft, Person oder Personen, die beabsichtigen, unter den Bestimmungen dieses Gesetzes Geld zu verleihen oder solches tatsächlich verleihen.

(e) „Schatzmeister" bezeichnet den Provinzialschatzmeister der Provinz Alberta.

(f) „Minister" bezeichnet den Landwirtschaftsminister der Provinz Alberta.

(g) „Abteilung" (Department) bezeichnet die Abteilung für Landwirtschaft der Provinz Alberta.

(h) „Nachkommenschaft" (offspring) bezeichnet und schließt ein alle Nachkommenschaft der Kühe und Starken, die unter den Bestimmungen dieses Gesetzes angekauft wurden, sowie die Nachkommenschaft der weiblichen Nachkommenschaft derselben und in derselben Weise alle weitere Nachkommenschaft.

3. Irgend welche Vereinigung kann bei dem Kommissar ein Darlehen beantragen, das zum Ankauf von lebendem Vieh verausgabt werden soll unter der Voraussetzung, daß der Maximalbetrag eines Darlehens unter diesem Gesetz für einen einzelnen Käufer den Betrag von $500.00 zum Ankauf von Kühen und Starken nicht überschreiten soll. Unter Zustimmung des Kommissars kann jedoch ein Teil des Darlehens, der 10 Prozent nicht übersteigen darf, von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung zum gemeinschaftlichen Ankauf eines rein gezüchteten Bullen verwandt werden. Der Antrag soll schriftlich erfolgen und darin soll angegeben werden, wieviel Geld die Vereinigung für jeden einzelnen Käufer zu leihen wünscht, und was für lebendes Vieh jeder Käufer anzuschaffen beabsichtigt.

4. Der Kommissar soll nach Empfang eines Antrags sich mit einem Verleiher in Verbindung setzen, der sich nach den finanziellen Verhältnissen der Mitglieder der Vereinigung und der Wahrscheinlichkeit ihrer pünktlichen Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen zu erkundigen hat und seinen Befund dem Kommissar mitteilen soll. Ferner hat der Verleiher den Betrag, den er der Vereinigung zu leihen willens ist, schriftlich anzugeben.

5. Falls der Kommissar entscheidet, daß die Vereinigung unter den Bestimmungen dieses Gesetzes finanzielle Unterstützungen zu erhalten verdient, so soll er den Verleiher von dem Maximum der Garantie in Kenntnis setzen, die nach Paragraph 3 dieses Gesetzes gegeben werden darf. Ferner soll er die Art und Weise festsetzen, nach der das vorgeschlagene Darlehen unter den Mitgliedern der Vereinigung verteilt werden soll. Der Verleiher soll darauf von der Vereinigung Wechsel erhalten, die die Mitglieder einzeln und gemeinsam für die Summe der Anleihe verbindlich machen, und zwar für einen Zeitraum, der 5 Jahre nicht übersteigen darf. Dies unterliegt der Zustimmung des Kommissars. Außerdem soll von jedem Käufer ein Betrag von 1 Prozent seines Darlehens zur Deckung der nötigen Ausgaben in Verbindung mit solchen Darlehen erhoben werden, welcher Betrag zusammen mit dem Wechsel an den Kommissar abzuliefern ist. Der Wechsel soll Zinsen von nicht mehr als 6 Prozent pro Jahr tragen, die jährlich zahlbar sein sollen. Sollte einer der Kaufer ein Heimstätter sein und solchen Wechsel unterzeichnet haben ehe er 21 Jahre alt geworden ist, so soll er verpflichtet sein, selbigen zu bezahlen, gerade als ob er das Alter von 21 Jahren bereits erreicht hätte.

6. Nach Empfang des Wechsels und der Beträge kann der Kommissar den Schatzmeister anweisen, dem Verleiher die Zahlung des Wechsels mit Zinsen zu garantieren, worauf der Schatzmeister dem Verleiher den Wechsel mit der in Form A. der Anlage zu diesem Gesetz oder in ähnlicher Weise vollzogenen Garantie zustellen kann.

7. Nach Empfang des so garantierten Wechsels soll der Verleiher in irgend einer „Chartered Bank" dem Käufer den Teil des Betrages überweisen, zu dem jeder Käufer nach Entscheidung des Kommissars berechtigt ist, worauf der Käufer sofort unter Zustimmung des Kommissars zu billigen Preisen solch lebendes Vieh kaufen soll, wie er es in seinem Antrag angegeben hat. Dieses lebende Vieh soll mit einem Zeichen gezeichnet werden, das in dem Büro des Brandzeichenrekorders im Namen der Abteilung und zu rechtens der Provinz Alberta eingetragen werden soll. Nachkommenschaft von Kühen und Starken, die auf diese Weise gekauft worden sind, sollen auf dieselbe Weise von Zeit zu Zeit gezeichnet werden.

8. Nachdem der Kommissar sich überzeugt hat, daß alle Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllt worden sind, soll er den Kaufpreis des angeschafften Viehs gemeinsam mit dem Käufer vermittelst Schecks von dem vorbeschriebenen Bankguthaben auszahlen.

9. Kein Käufer soll so gekauftes Vieh oder dessen Nachkommenschaft verkaufen, verpfänden, als Sicherheit geben oder sonstwie damit handeln oder den Besitz desselben aus der Hand geben, bis der Wechsel, der von der Vereinigung ausgestellt wurde, voll und ganz mit Zinsen, bezahlt worden ist. Jede solche Veräußerung oder Verpfändung, jeder Verkauf oder jedes sonstiges Verhandeln und jede diesbezügliche Vereinbarung soll null und nichtig sein.

Der Käufer ist jedoch berechtigt, männliche Nachkommenschaft, die über 2 Jahre alt ist, zu verkaufen, auch kann er unter schriftlicher Zustimmung des Kommissars irgend welches andere Vieh oder dessen Nachkommenschaft vertauschen und dafür anderes von dem Kommissar schriftlich genehmigtes Vieh als Ersatz anschaffen. Auch kann er den Erlös ganz oder zum Teil zur Tilgung des Wechsels der Vereinigung unter Genehmigung des Kommissars verwenden.

Mit Zustimmung des Kommissars und der anderen Käufer der Vereinigung kann jedoch jeder Käufer das von ihm unter den Bestimmungen dieses Gesetzes erworbene Vieh an irgend jemand anders verkaufen, sofern der Erlös dieses Verkaufs dem Verleiher wenigstens bis zum Betrage seines Anteils an den Wechsel bezahlt wird oder sofern die andere Person unter Zustimmung des Verleihers und Kommissars die Verpflichtungen des Käufers inbezug auf den Wechsel übernimmt und zu tilgen verspricht.

10. Der Kommissar hat die Verpflichtung, die nötigen Bücher zu führen, um alle finanziellen Transaktionen unter diesem Gesetz zu buchen; auch soll er einen Rekord von allem gekauften Vieh unterzeichnen, mit welchem selbiges gezeichnet worden ist, und außerdem alle solchen Rekords und Listen führen, die der Minister verlangt.

11. Der Verleiher soll alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf dem Wechsel vermerken, sowie den Namen oder die Namen der Person oder Personen, die bezahlt haben. Auch soll er sofort den Kommissar von dem Betrage und Datum solcher Zahlung und den Namen der zahlenden Personen benachrichtigen, und soll nach völliger und endlicher Bezahlung des Wechsels denselben zur Vernichtung dem Kommissar zuschicken, der dann sofort durch die Post jedes Mitglied der Vereinigung von der Vernichtung dieses Wechsels in Kenntnis setzen soll; auch soll das Brandzeichen an allem Vieh der Unterzeichner eines solchen Wechsels und an der Nachkommenschaft solchen Viehes gelöscht werden.

12. Unter diesem Gesetz darf kein Darlehen empfohlen oder garantiert werden, das länger als 5 Jahre läuft, auch soll es für irgend einen Verleiher ungesetzlich sein, einer Vereinigung höhere Zinsen anzurechnen als die in dem Wechsel, den er von der Vereinigung erhalten hat, angegeben sind.

13. Sollte der Kommissar aus irgend einem Grunde der Ansicht sein, daß der Käufer sich um sein Vieh oder dessen Nachkommenschaft nicht ordentlich kümmert, oder sollte der Käufer die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzen oder zu verletzen versuchen oder seinen Anteil an den Abzahlungen des Wechsels oder den Zinsen dafür nicht rechtzeitig bezahlen, so kann der Kommissar entweder selber oder durch einen Agenten oder Gerichtsvollzieher das Vieh und die Nachkommenschaft desselben in Besitz nehmen, ganz oder teilweise verkaufen, und den Reinerlös nach Abzug aller Unkosten des Verkaufs ganz oder teilweise zur Bezahlung des Wechsels der Vereinigung verwenden. Sollte nach Abzahlung des Wechsels irgend etwas übrig bleiben, so soll dieser Rest dem betreffenden Käufer ausbezahlt werden. Durch solchen Verkauf von seiten des Kommissars soll der Käufer jedoch unter keinen Umständen von seiner Verpflichtung befreit werden, den Wechsel u. die Zinsen zu bezahlen, ausgenommen den Betrag, der von solchem Verkauf erlöst worden und zur Teilzahlung des Wechsels verwandt worden ist. Sollte solcher Wechsel nicht bezahlt werden wenn er fällig ist, so hat der Kommissar das Recht und die Macht, alles Vieh, das irgend einem Käufer gehört, an sich zu nehmen, einschließlich der Nachkommenschaft und selbiges privatim oder öffentlich zu verkaufen, und sollte er solchen Besitz ergreifen und das Vieh verkauft haben, so soll er den Reinerlös nach Abzug aller Unkosten der Besitzergreifung und des Verkaufes zur vollen oder teilweisen Bezahlung des Wechsels verwenden, wenn aber das so verkaufte Vieh nicht genügend Geld einbringt, um des Käufers richtigen Anteil an dem Wechsel zu bezahlen, so kann der Kommissar, wenn er es für nötig hält, als Vertreter der Provinz gegen den Käufer für den Restbetrag seines Anteils an dem Wechsel Klage erheben, oder auch für einen größeren Betrag, der aber den Gesamtbetrag des Wechsels nicht übersteigen darf, und ein rechtskräftiges Urteil für diesen Betrag erlangen; sollte jedoch ein Käufer seinen Anteil am Wechsel bezahlt haben, so soll der Kommissar zunächst gegen den Käufer oder die Käufer vorgehen, die, wie zuvor erwähnt, ihren Anteil an dem Wechsel nicht bezahlt haben und soll womöglich auf diese Weise den Anteil des Wechsels zu erlangen suchen; sollte es ihm nicht gelingen, so kann der Kommissar alles Vieh von irgend einem Käufer, das unter diesem Gesetz erworben worden ist, an sich nehmen und dieses ganz oder teilweise verkaufen, um damit den Restbetrag des Wechsels zu bezahlen. Auch soll er, so weit wie möglich, von jedem Käufer seinen zugehörigen Anteil am Betrage des Wechsels kollektieren.

14. Kein Gerichtsvollzug, Pfändung, Attachment oder Garnischee soll irgend welche Wirkung haben oder angewandt werden können gegen das Vieh, das unter den Bestimmungen dieses Gesetzes gekauft worden ist oder gegen dessen Nachkommenschaft, während der Zeit, in der der Käufer gesetzlich verpflichtet ist, dieses Vieh zu behalten. Dies bezieht sich auch auf die Zeit, in der das Vieh im Besitz des Kommissars sein mag, und ferner bezieht es sich auf das Geld, das auf den von dem Schatzmeister garantierten Wechsel geborgt worden ist, und ferner auf den Erlös aus dem etwaigen Verkaufe des Viehs oder dessen Nachkommenschaft.

Form der Garantie

Gemäß dem Gesetz über diese Sache garantiere ich hiermit im Namen der Provinz Alberta Zahlung des anliegenden Wechsels mit Zinsen, im Falle die Unterzeichner denselben nicht einlösen sollten.

Datiert den ..... Tag .....
..... A. D. 19....

Provinzialschatzmeister.

In Stony Plain soll von dem Agenten der landwirtschaftlichen Abteilung, Herrn H. H. McIntire, in diesem Sommer eine Kontrolle über die Leistung der Kühe eingeführt werden. Die Milch soll jeden Tag gewogen und alle 4 bis 6 Wochen auf ihren Gehalt an Butterfett untersucht werden. Am Schlusse des Jahres wird es dann für den Farmer möglich sein, die nutzbringenden Kühe von den wertlosen zu unterscheiden.

Farmer im Prelate-Distrikt
versichern ihre diesjährige Ernte gegen
Hagelschaden
bei der bekannten, von allen deutschen Farmern in der Umgegend von Prelate bevorzugten Firma
JUETTNER, HAGEDORN & EYMANN
Wir vertreten die stärkste und beste Hagelversicherungsgesellschaft, die absolute Sicherheit gewährt.

Wir befördern den Haarwuchs
Erfolgreiche, wissenschaftliche Behandlung kostenfrei.
Für Herren und Damen.

Vor der Behandlung.
Leiden Sie an Haarausfall? Ist Ihr Haar vor der Zeit ergraut? Ist es fettig oder trocken? Leiden Sie an Haarschuppen oder Jucken des Haarbodens? Sind Sie kahlköpfig oder auf dem Weg kahlköpfig zu werden? Wenn Sie an einem der oben aufgeführten Haarübel leiden, so zögern Sie nicht, sondern nehmen Sie unverzüglich Schritte, Abhilfe zu schaffen. Verlangen Sie Zusendung des illustrierten Buches:
„Die Wahrheit über das Haar"
(Von einem Europäischen Spezialisten.)
enthaltend folgende Abschnitte.
Die Wunder des Haares.—Der Bau des Haares und die Verfassung des Haarbodens.—Die Ursache des Haarausfalls und der Kahlköpfigkeit.—Wie kann man gesunden und schönen Haarwuchs erhalten.—Die Behandlung welche in fünf Wochen Haar wachsen läßt—Graue Haare.—Der Bart.—Zeugnisse von zufriedengestellten Kunden.
Freie Behandlung.
Wir wollen auf unsere eigene Kosten Ihnen die Ueberzeugung geben, daß Calvacura Haarmittel den Haarausfall verhindert, Haarschuppen und Jucken des Haarbodens beseitigt und neuen Haarwuchs belebt. Wir werden Ihnen eine $1.00 Behandlung von Calvacura No. 1 zusammen mit dem oben benannten Buch „Die Wahrheit über das Haar" übersenden, wenn Sie uns Ihren Namen und Adresse sowie 10 Cents in Silber oder Briefmarken zur Bezahlung der Portokosten einsenden. Schneiden Sie den Bestellzettel aus und senden Sie ihn heute an die Union Laboratory, 1429 Mutual St., Toronto, Canada.

Dritte Woche.

Fünfte Woche
Freie $1.00 Behandlung
Union Laboratory,
1429 Mutual St.,
Toronto, Canada.
Einliegend finden Sie 10 Cents zur Bezahlung der Portokosten. Bitte senden Sie mir sofort Ihre $1.00 Calvacura No. 1 und Ihr Buch „Die Wahrheit über das Haar".
(Legen Sie diesen Bestellzettel Ihrem Brief bei.)

Sehen Sie uns, bevor Sie folgende Artikel anderweitig kaufen:
Stachel- und Fence-Draht
Nägel und schwere Eisenwaren
Oefen, Herde, Farben und Oele
Pferdegeschirre und alle Arten Möbel
Pumpen, erstklassige Farmmaschinen.
Volle Zufriedenheit garantiert
S. G. Tobin,
Leduc, Alta.

Machen Sie selbst mit
Ihr Lagerbier unserem
Hopfen- und Malzbier-Extrakt
Kein Bierersatz, sondern echtes gutes Bier. Viel billiger und besser als irgend ein fertiges Bier. Kleine Büchse $1.00, genug für 2½ Gallonen. Große Büchse $1.50, genug für 6 Gallonen. Portofrei verschickt nach allen Provinzen. Deutscher Briefwechsel und Anweisungen. Fragt nach Näherem:
HOF-MALT CO.
Dept. 9, Beamsville, Ont., Niagara Distrikt